



Pet 4-19-14-11410-026610

53894 Mechernich

Ehrenzeichen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.05.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Stiftung einer Sonderstufe des Ehrenzeichens der Bundeswehr für verwundete Soldatinnen und Soldaten durch die Bundesministerin der Verteidigung gefordert.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass mit der Neufassung des Stiftungserlasses über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr vom 13. August 2008 die Einführung weiterer Stufen des Ehrenzeichens der Bundeswehr für besonders herausragende Leistungen bzw. Einzeltaten mit und ohne Gefahr für Leib und Leben sowie für außergewöhnlich tapfere Taten beschlossen worden sei. Unberücksichtigt seien bei der Neufassung jedoch diejenigen Soldatinnen und Soldaten geblieben, die auf Grund ihres Einsatzes unter Fremdeinwirkung körperlich oder seelisch Schaden genommen haben. Auch mit der Einführung der Einsatzmedaille „Gefecht“ im Jahr 2010 sei den besonderen Umständen einer Verwundung nicht vollumfänglich Rechnung getragen worden. Neben der sozialen und beruflichen Absicherung solle sich die Bundesrepublik Deutschland den Verwundeten gegenüber zu einer sichtbaren Anerkennung der Verwundungen, die diese in Folge des Einsatzes für ihr Land erlitten



hätten, verpflichtet fühlen. Wer im Kampf seine Gesundheit eingebüßt habe, verdiene besonderen Respekt und Anerkennung.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 157 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 10 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Zudem hat der Ausschuss zu der Eingabe gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages eingeholt, dem der Antrag der Fraktion der AfD „Opferbereitschaft deutscher Soldaten anerkennen – Einführung eines Verwundetenabzeichens in der Deutschen Bundeswehr“ (Drucksache 19/15736) zur Beratung vorlag. Der Verteidigungsausschuss hat die Petition in seine Beratungen mit einbezogen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Einleitend ist festzustellen, dass die Einführung eines Verwundetenabzeichens – insbesondere vor dem Hintergrund risikoreicher Auslandseinsätze der Streitkräfte – bereits umfassend und abwägend erörtert, letztlich aber auf dessen Einführung verzichtet wurde. In der Folge wurde die Einführung einer Auszeichnungsmöglichkeit, die der neuen „Qualität“ der Einsätze – insbesondere der erhöhten Bedrohung sowie der Gefährdung von Leib und Leben der Soldatinnen und Soldaten – gerecht wird, geprüft. Als Ergebnis ist die Einführung einer „Einsatzmedaille Gefecht“ realisiert worden. Diese besondere Stufe der Einsatzmedaille kann neben der bereits bestehenden Einsatzmedaille verliehen werden.



Für diese Auszeichnung gilt folgende Maßgabe: Die auszuzeichnende Person hat mindestens einmal aktiv an Gefechtshandlungen teilgenommen oder unter hoher persönlicher Gefährdung terroristische oder militärische Gewalt erlitten. Dies schließt auch eine Auszeichnungsmöglichkeit im Falle von Verwundungen ein. Die Ableistung bestimmter Dienstzeiten ist für die Verleihung der Einsatzmedaille der Stufe „Gefecht“ – im Unterschied zu den weiteren Stufen der Einsatzmedaille – keine Voraussetzung. Die Einsatzmedaille kann auch posthum verliehen werden.

Weitere Auszeichnungsmöglichkeiten sind die Ehrenkreuze der Bundeswehr, hier insbesondere das Ehrenkreuz für Tapferkeit.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses erscheint die soziale und berufliche Absicherung einsatzversehrter Soldatinnen und Soldaten deutlich wichtiger als eine spezielle Auszeichnung für Verwundete. Der Ausschuss weist darauf hin, dass es insoweit in den vergangenen Jahren insbesondere zu Verbesserungen bei den Versorgungsleistungen bei besonderen Auslandsverwendungen nach den §§ 63c ff. des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) mit der Einrichtung einer „Zentralen Ansprech-, Leit- und Koordinierungsstelle für Menschen, die unter Einsatzfolgen leiden“ und dem Einsatzweiterverwendungsgesetz gekommen ist.

Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss ein weiteres parlamentarisches Tätigwerden im Sinne der Petition gegenwärtig nicht in Aussicht stellen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.